



## Legal Tech: Stärkere Regulierung der Inkassodienstleister oder Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts?

Prof. Dr. Matthias Kilian

Köln, 25.11.2020





**Matthias Kilian**  
@KilianMatthias

Replying to @tofreudenberg

Der Gesetzgeber muss sich allerdings fragen lassen, wie es verfassungsrechtlich möglich ist, dass es seit 2019 faktisch zwei asymmetrisch regulierte Märkte für identische Rechtsdienstleistungen gibt. Entweder ist die Regulierung hier nicht (mehr) erforderlich oder dort defizitär.

[Translate Tweet](#)

7:25 PM · Oct 27, 2020 · Twitter for iPhone

# Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

DOWNLOAD | 12. NOVEMBER 2020

## RefE: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

 **Herunterladen**

(PDF, 400KB, Datei ist nicht barrierefrei)

## Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech



von Prof. Dr. Matthias Kilian »

AnwBI 2020, 157 ff.



Anwältinnen und Anwälte fordern die Freigabe des Erfolgshonorars, weil Legal Tech-Inkassodienstleister gar keinen Restriktionen hierbei unterliegen.

Das Erfolgshonorar war Anwältinnen und Anwälten bis 2007 per se verboten. Dann wurde das Verbot 2008 gelockert, weil das Bundesverfassungsgericht Fälle entdeckt hatte, in denen das



VIII ZR 285/18

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

zugleich die Rechtsanwaltschaft einer Ungleichbehandlung sowie einem erheblichen Wettbewerbsnachteil aussetzen würde (siehe etwa LG Berlin, aaO; Henssler, aaO S. 547), lassen bereits im Ausgangspunkt außer Betracht, dass es sich bei den registrierten Inkassodienstleistern - im Gegensatz zu Rechtsanwälten - nicht um Organe der Rechtspflege handelt (BT-Drucks. 16/3655, S. 67). Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und auch bei dessen späteren Änderungen und Ergänzungen (siehe hierzu nur BT-Drucks. 17/14216, S. 5) davon abgesehen hat, die registrierten Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 RDG), insbesondere die Inkassodienstleister (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG), als einen rechtsanwaltsähnlichen Rechtsdienstleistungsbereich unterhalb der Rechtsanwaltschaft auszuscheiden



## Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege – eine Spurensuche

Wie die „Organformel“ in den § 1 BRAO gelangte –  
und wie sie missbräuchlich genutzt werden kann\*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft und die anwaltliche Selbstverwaltung haben im 19. Jahrhundert die Anwaltvereine mühsam erkämpft. Zum „Organ der Rechtspflege“ wurden die Anwältinnen und Anwälte endgültig erst 1959 mit der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gemacht. Wo die Gefahren der Organformel liegen, zeigt der Autor.

# Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

DOWNLOAD | 12. NOVEMBER 2020

## RefE: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

 **Herunterladen**

(PDF, 400KB, Datei ist nicht barrierefrei)

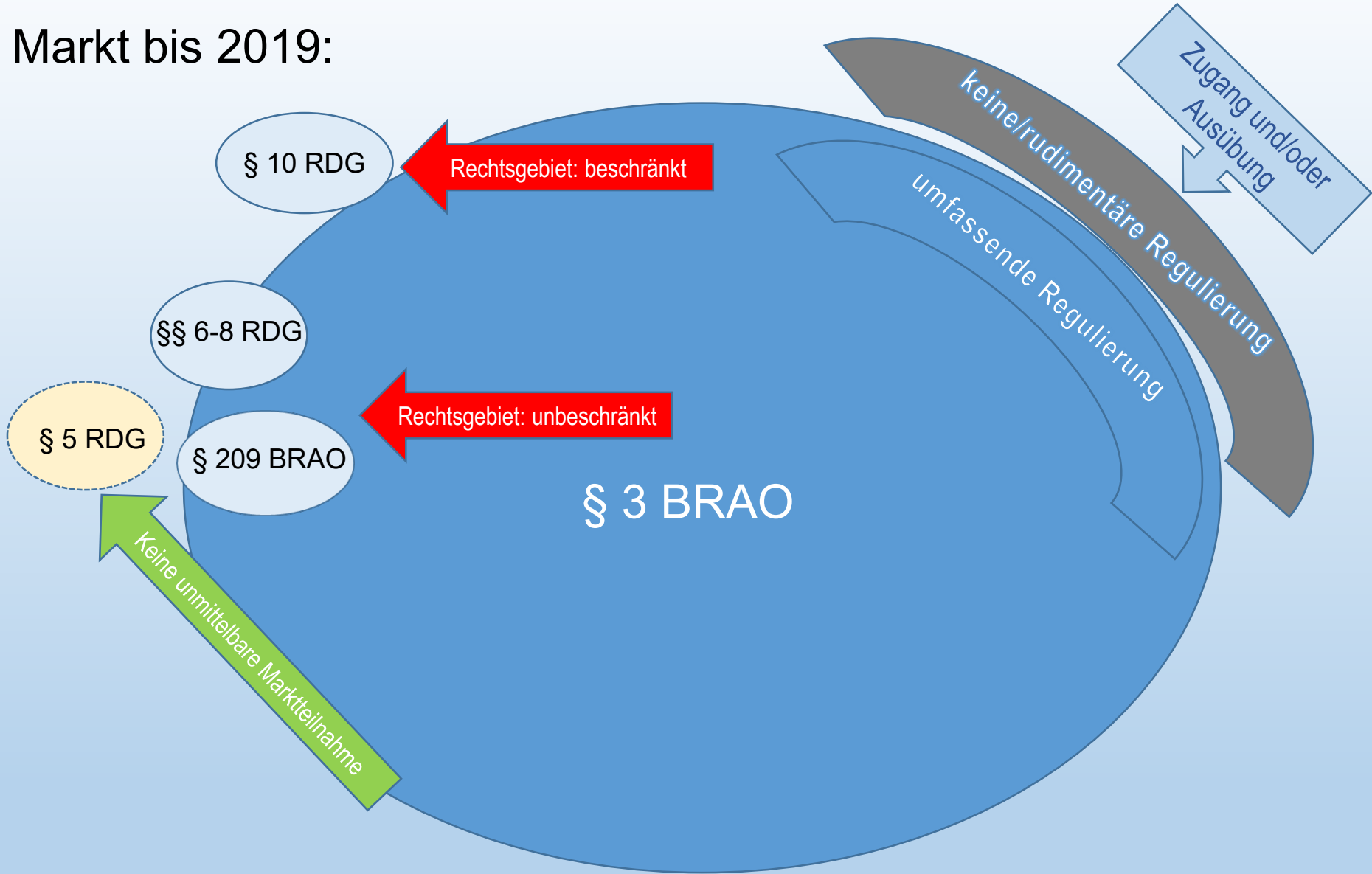


Befund:

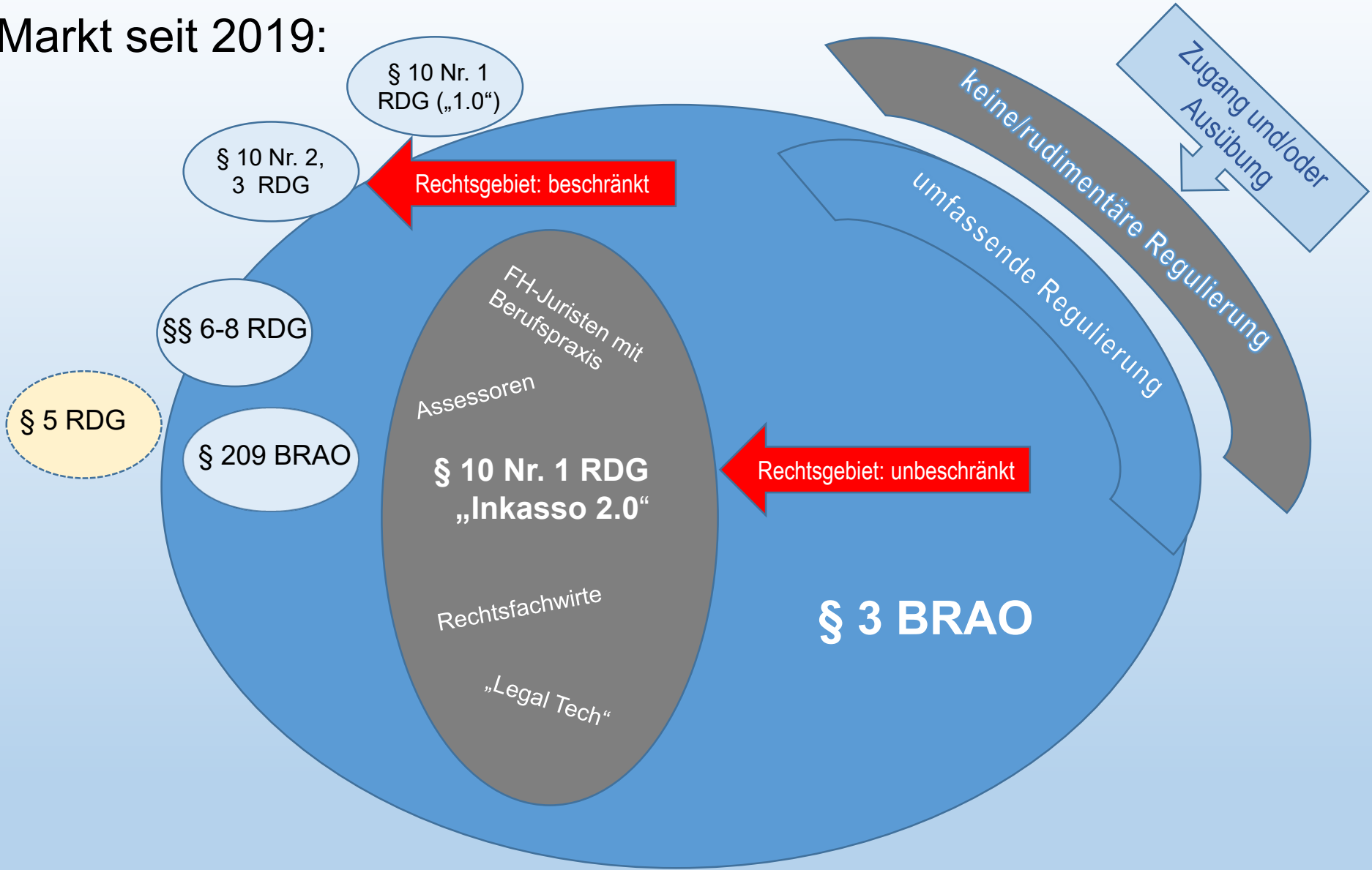
## Konsequenz

- Vorbehaltsaufgabe
- Regulierung Zugang
- Regulierung Ausübung

# Markt bis 2019:



# Markt seit 2019:



# Der typische Inkasso-Fall

## Hauptforderung

- || E-Commerce Kaufvertrag
- || Vertragsschluss vor 3 bis 4 Monaten
- || Forderungshöhe: 100 bis 450 Euro



## Verzugsdauer

- || Typische Verzugsdauer gesamt: 2 bis 3 Monate



## Mahnungen

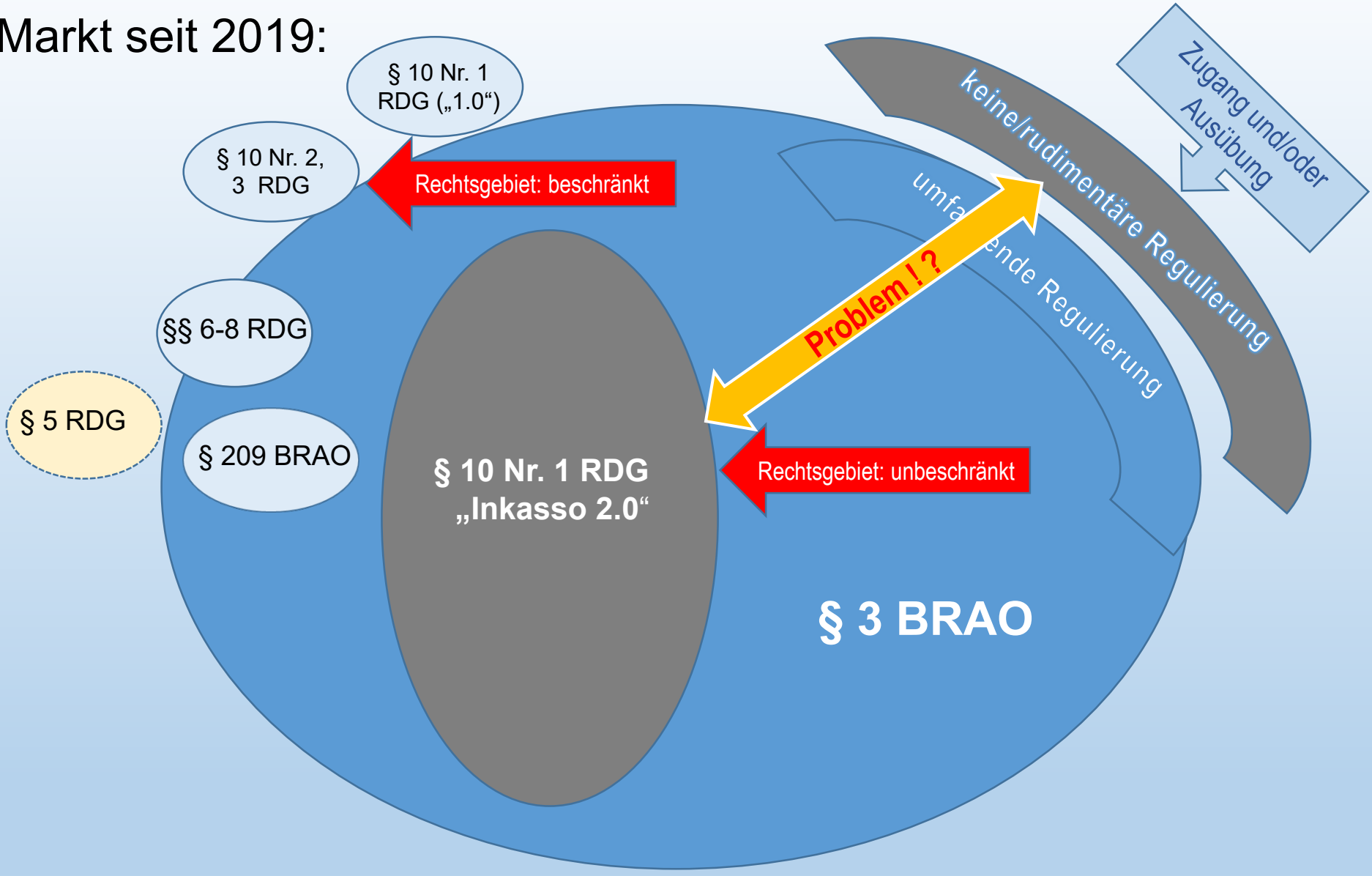
- || 2 versendete Gläubiger-Mahnungen
- || i.d.R. keine Reaktion des Schuldners



© BDIU | April 2019 | [www.inkasso.de](http://www.inkasso.de)

**BDIU**  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen e.V.

# Markt seit 2019:



## RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

S. 13f.: „[Die] Ungleichbehandlung [von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern] begegnet unter anderem vor dem Hintergrund der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 und 56 AEUV Bedenken....Beschränkungen der Berufsausübung müssen hiernach verhältnismäßig sein, das heißt in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.... In dieser Weise geeignet ist eine Regelung jedoch nur dann, wenn sie das Ziel in kohärenter und systematischer Weise erreicht und damit Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden.“

# RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

## (Weitere) Lockerung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars, § 4a RVG

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser einen Betrag von 2 000 Euro nicht überschreitet,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird, oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

# RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

## Ermöglichung anwaltlicher Prozessfinanzierung, § 49b II 2 BRAO n.F.

§ 49b Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird.“



# RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

## Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, § 13f RDG n.F.

(1) Inkassodienstleister, die für eine Privatperson tätig werden, müssen dieser vor Abgabe von deren Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll,
  - a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen,
  - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
  - c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von der Privatperson zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von dieser zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten haben soll,
  - d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechts-

# RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

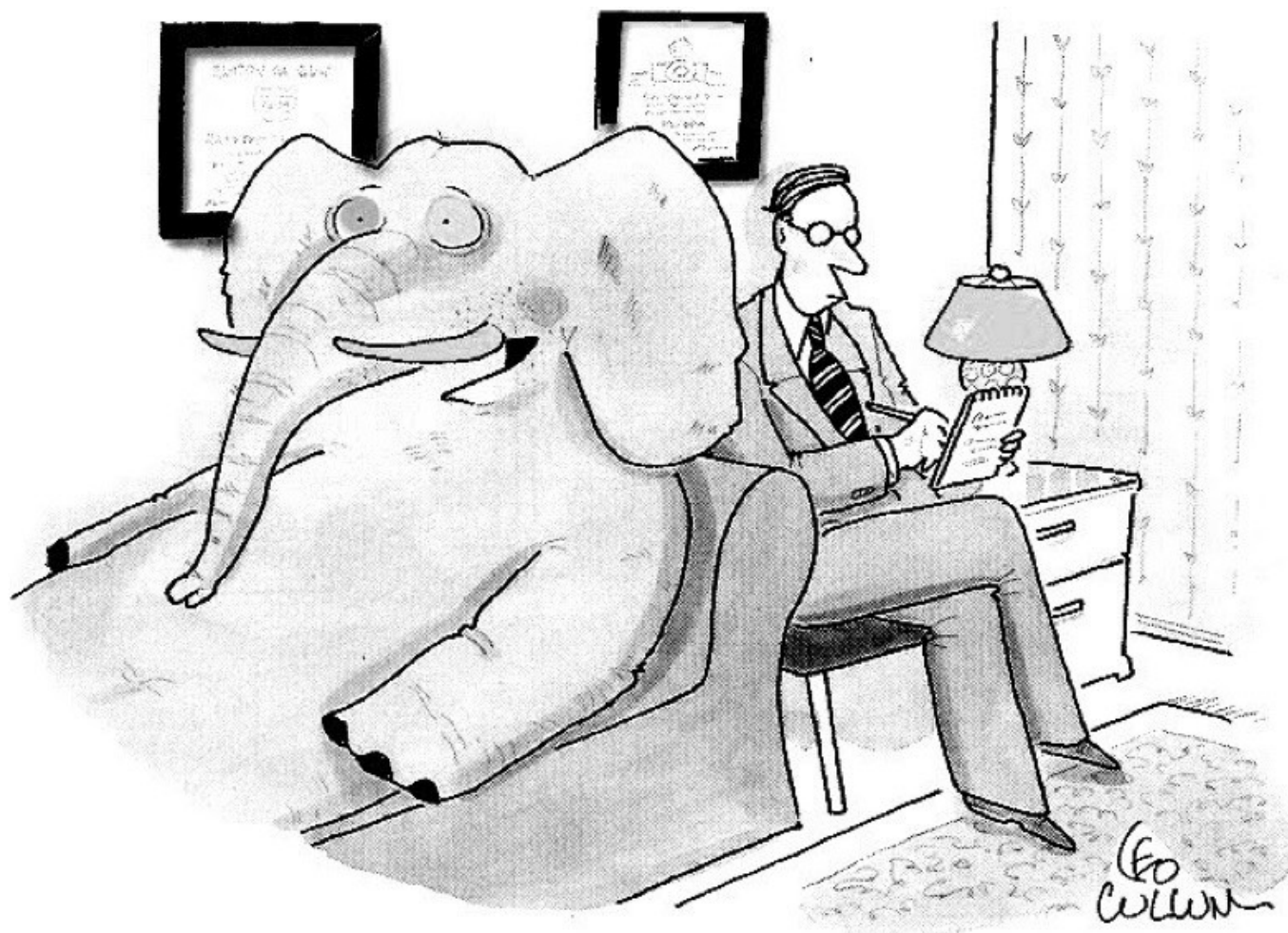
## Kontrolldichteres Registrierungsverfahren, § 10 III RDG n.F.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einem Antrag auf Registrierung für den Bereich der Inkassodienstleistungen ist eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit beizufügen. Aus dieser muss sich insbesondere ergeben,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und
2. ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen.“



*"I'm right there in the room, and no one even acknowledges me."*

# 6/7 der Inkohärenz außerhalb des Blickfelds?

Erfolgshonorar

Prozessfinanzierung

MDPs

Kanzleipflicht

Werbeverbote

Verschwiegenheit

Fremdkapital

Anderkonten

Handaktenpflicht

Tätigkeitsverbote

Provisionsverbot



## Büchse der Pandora öffnen?



Diese Entscheidung kann unkontrollierte Auswirkung auf ihr Leben haben. Wollen Sie die Aktion fortsetzen?

Ich bin mir des Risikos bewusst

Ja

Nein

## Ein paar Fragen....

1. Inkohärente Beseitigung der Inkohärenz?
2. Justizverwaltung gestaltet Rechtsdienstleistungsmarkt?
3. Unterschiedliche Vergütungsformen für inhaltlich identische anwaltliche Tätigkeiten?
4. Erfolgshonorare für VW Golf-Fahrer, nicht aber für BMW-3er-Fahrer?
5. Wollen wir wirklich die USA in Sachen Erfolgshonorare links überholen?
6. Unterschiedliche Äquivalenzkriterien – sachgerecht?
7. Hand aufs Herz:

## **Titel 8: Dienstvertrag und ähnliche Verträge**

### **Untertitel 3: Rechtsdienstleistungsvertrag**

- § 630i BGB: Vertragstypische Pflichten beim Rechtsdienstleistungsvertrag
- § 630j BGB: Anwendbare Vorschriften
- § 630k BGB: Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 630l BGB: Vorvertragliche Informationspflichten
- § 630m BGB: Vergütung
- § 630n BGB: Erfolgsabhängige Vergütung
- § 630n BGB: Dokumentation
- § 630o BGB: Aufklärungspflichten bei Vergleichsschluss
- § 630p BGB: Zurückbehaltungsrecht
- § 630q BGB: ...

## Ein paar Fragen....

1. Inkohärente Beseitigung der Inkohärenz?
2. Justizverwaltung gestaltet Rechtsdienstleistungsmarkt?
3. Unterschiedliche Vergütungsformen für inhaltlich identische anwaltliche Tätigkeiten?
4. Erfolgshonorare für VW Golf-Fahrer, nicht aber für BMW-3er-Fahrer?
5. Wollen wir wirklich die USA in Sachen Erfolgshonorare links überholen?
6. Unterschiedliche Äquivalenzkriterien – sachgerecht?
7. Hand aufs Herz: Müssten wir um der Kohärenz Willen nicht eigentlich die Rechtsdienstleistung anstelle der Rechtsdienstleister regulieren?